



KANTON AARGAU

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt

Umweltschutz auf Baustellen



Peter Rauch
Abteilung für Umwelt
Sektion Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung

Bei Fragen zum Umweltschutz auf Baustellen

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung für Umwelt
062 835 33 60

<http://www.ag.ch/umwelt>

Worum geht es?



- Umweltschutz auf der Baustelle ist eine Herausforderung!
- Es geht um verschiedene Umweltbereiche:
 - a) Bodenschutz
 - b) Luftreinhaltung
 - c) Lärm
 - d) Bauabfälle
 - e) Gewässerschutz

Gesetzliche Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG)
 - Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)
 - Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)
 - Lärmschutz-Verordnung (LSV)
 - Maschinenlärmverordnung (MaLV)
 - Abfallverordnung (VVEA)
 - Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

- Gewässerschutzgesetz (GSchG)
 - Gewässerschutzverordnung (GSchV)

- Internationale Vereinbarungen

- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR)
 - Verordnung (V EG UWR)

Anforderungen Abwasser

Anhang 3.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV)

2 Allgemeine Anforderungen

Nr.	Parameter	Kolonne 1: Anforderungen an die Einleitung in Gewässer	Kolonne 2: Anforderungen an die Einleitung in die öffentliche Kanalisation
1	pH-Wert	6,5 bis 9,0	6,5 bis 9,0; Abweichungen sind bei ausreichender Vermischung in der Kanalisation zulässig.
2	Temperatur	Höchstens 30 °C. Die Behörde kann kurzfristige, geringfügige Überschreitungen im Sommer zulassen.	Höchstens 60 °C. Die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40 °C betragen.
3	Durchsichtigkeit (nach Snellen)	30 cm	–
4	Gesamte ungelöste Stoffe	20 mg/l	–
15	Gesamte Kohlenwasserstoffe	10 mg/l	20 mg/l

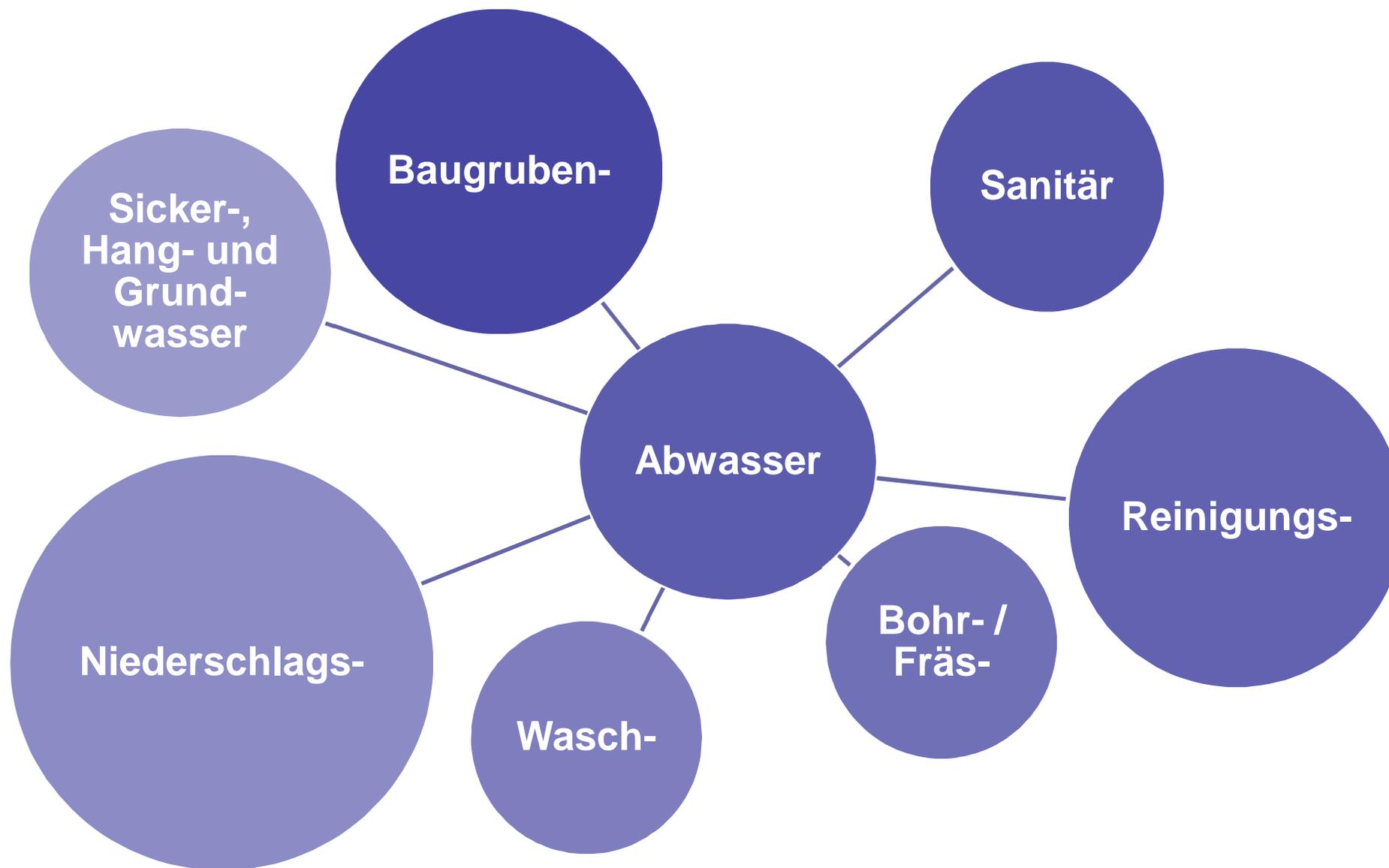
Anforderungen Abwasser

- **Anhang 3.3 Gewässerschutzverordnung (GSchV)**

Abwasser von Baustellen darf in ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, wenn es die allgemeinen Anforderungen für Industrieabwasser nach Anhang 3.2 Ziffer 2 einhält.

Bei der Einleitung in ein Gewässer dürfen zudem die folgenden Werte nicht überschritten werden:

- a. AOX: 0,08 mg/l X;
- b. Nitrit: 0,3 mg/l N



Technische Anforderungen

- SIA 431 (neu 2022)
- SN 592 000
- Ordner
Siedlungsentwässerung
- Neues Merkblatt des VSA

sia

SIA 431:2022 Bauwesen

 Schweizer Norm
Norme Suisse
Norma Svizzera
509 431

Ersetzt den technischen Teil der Empfehlung SIA 431:1997

Traitement et évacuation des eaux de chantier

Entwässerung von Baustellen

Referenznummer
SN 509431:2022 de

Gültig ab: 2022-08-01

Anzahl Seiten: 60

Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur-
und Architektenverein
Postfach, CH-8027 Zürich

Copyright © 2022 by SIA Zurich

Preisgruppe: 32

431
Lizenz 909.000: Kanton Aargau / Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Wassergefährdende Flüssigkeiten

Stoffe sind wassergefährdend, wenn sie die **physikalische** und **chemische Beschaffenheit** des Wassers **schädlich verändern** oder die im Wasser vorkommenden **Lebewesen schädigen** können.

- Benzin, Diesel, Heizöl
- Lösungsmittel, Farben, Lacke, Verdünner
- Betonzusätze
- Zement
- Säuren und Laugen
- Bitumen
-



Grundwasserschutzzonen

- Schutzzonenreglement beachten!
Installationsplätze, Lager und Baracken ausserhalb S1 / S2
- Abstellplätze ausserhalb S1 / S2, in S3 auf dichten Belägen
- Keine Reinigungen und kein Betanken in S1 / S2

**Alle auf der Baustelle tätigen Personen sind
auf die entsprechenden Vorschriften
aufmerksam zu machen!**

Nicht jeder sieht alles gleich

KANALISATION

zum Bach?



KANALISATION

zur Kläranlage?



Ziele mit der Behandlung von Baugesuchen

- Möglichst keine Umweltschäden bei Baustellen
- Das Umweltbewusstsein der Bauherrschaft und vor allem der Ausführenden stärken
- Mit minimalem/optimalem Aufwand möglichst grosse Wirkung in der Umwelt erzielen

Um- / Durchsetzung durch Behörden

- Ausbildung der auf dem Bau tätigen Personen
- Einflussnahme bei Baugesuch auf umweltrelevante Tätigkeiten
- **ABER ACHTUNG: Gesetze sind auch einzuhalten, wenn es nicht explizit in der Baubewilligung erwähnt ist!**
- Kontrolle bei Bautätigkeiten (→ Sensibilisierung)
- Massnahmen wenn notwendig durchsetzen

Gibt es Fragen?

